

## Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

### Entschließung zu den politischen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 1986 zu den Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan<sup>1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Oktober 1988 zur Notwendigkeit einer frühzeitigen Information über für die Europäische Gemeinschaft relevante technologische und industrielle Entwicklungen in Ostasien und Südostasien<sup>2)</sup>,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Perez Royo zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan (B3-0749/89),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 1991 zur europäischen Automobilindustrie<sup>3)</sup>,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit (A3-0160/92),
- A. unter Berufung auf die gemeinsame Erklärung EG-Japan vom Juli 1991, in der die Grundsätze, Ziele und Verfahren der künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan festgelegt sind,
- B. in Erwägung der Ergebnisse der Anhörung des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen zu

den Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan, die am 16. und 17. September 1991 in Brüssel stattfand,

- C. im Bewußtsein der Notwendigkeit eines Dialogs und einer besseren Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan auf dem Gebiet der internationalen Angelegenheiten,
- D. in Erwägung des fehlenden gegenseitigen Verständnisses zwischen Japanern und Europäern, ihres kulturellen Erbes, ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen sowie ihrer Lebensweise,
- E. im Bewußtsein der gemeinsamen Verpflichtung der Europäischen Gemeinschaft und Japans auf Freiheit, Demokratie, die Grundsätze des Rechtsstaates und die Menschenrechte,
- F. im Bewußtsein der Bedeutung einer verstärkten politischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Japan mit dem Ziel, einen gemeinsamen Beitrag zur Erhaltung des Friedens zu leisten und eine gerechte und stabile internationale Ordnung gemäß den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen zu errichten,
- G. unter Bekräftigung der Tatsache, daß die Europäische Gemeinschaft und Japan, die über eine Wirtschaftsmacht von entscheidender Bedeutung auf Weltebene verfügen, hauptsächlich für die Entwicklung einer gesunden und prosperierenden Weltwirtschaft verantwortlich sind, um insbesondere ein starkes Gefälle der Lebensbedingungen zwischen Nord und Süd zu vermeiden,

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 255 vom 13. Oktober 1986, S. 149.

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 290 vom 14. November 1988, S. 182.

<sup>3)</sup> ABl. Nr. C 183 vom 15. Juli 1991, S. 313.

- H. in Kenntnis der künftigen Bedeutung der dreiseitigen Beziehung Japan-USA-Europa beim Aufbau stabiler industrieller, finanzieller, politischer und sicherheitspolitischer Verhältnisse in der Welt,
- I. unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen Europa und Japan soweit wie irgend möglich zu verbessern und zu intensivieren,
1. begrüßt die am 18. Juli 1991 zwischen dem amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates und dem japanischen Ministerpräsidenten erzielte Übereinkunft in bezug auf die Gemeinsame Erklärung EG-Japan, die die Grundlagen für eine verstärkte Zusammenarbeit und politische Koordinierung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan legt;
  2. ist der Ansicht, daß die Feststellung und Anerkennung der gemeinsamen Interessen und Verantwortlichkeiten sowie der kulturellen, wirtschaftlichen und anderen Verschiedenheiten zwischen Japan und der Europäischen Gemeinschaft die beste Grundlage für den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den beiden darstellen;
  3. ist der Ansicht, daß sich die politische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan auf die Verstärkung der politischen Konsultationen auf der Grundlage der hierfür in der Gemeinsamen Erklärung EG-Japan vorgesehenen Mechanismen und insbesondere der jährlichen Konsultationen zwischen dem amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates, dem Präsidenten der Kommission und dem japanischen Ministerpräsidenten, auf ein jährliches Treffen zwischen der Kommission und der japanischen Regierung auf Ministerebene sowie auf halbjährliche Konsultationen auf Ministerebene zwischen den Vertretern der Troika und ihren für auswärtige Angelegenheiten, Industrie und Handel, soziale Angelegenheiten, Beschäftigung, Forschung und Technologie sowie Kultur zuständigen japanischen Amtskollegen stützen muß;
  4. wünscht die Verstärkung des Informationsaustauschs, der Koordinierung und der Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Japan andererseits im Hinblick auf eine bessere Koordinierung ihrer Strategie hinsichtlich der Probleme der Dritten Welt, und zwar durch eine stärkere Verpflichtung zur Lösung des Schuldenproblems und eine Weiterentwicklung der herkömmlichen Entwicklungszusammenarbeit zu einer systematischeren Politik des wirtschaftlichen Austausches, der ökonomischen und finanziellen Beteiligung und der Produktionsinvestitionen;
  5. ist davon überzeugt, daß Mittel und Wege zur Erreichung eines gerechten Gleichgewichts im internationalen Handel geprüft werden sollten, um Spannungen abzubauen, die zu Feindseligkeiten zwischen Handelspartnern und möglicherweise zu Handelskriegen führen können, welche die guten internationalen Beziehungen gefährden und dadurch zusätzliche Probleme bei der Wahrung des Friedens schaffen könnten;
  6. unterstützt Initiativen, die darauf gerichtet sind, Japan größere Verantwortung bei friedenssichernden Maßnahmen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu übertragen;
  7. unterstreicht die Bedeutung eines regelmäßigen und ständigen parlamentarischen Dialogs zwischen dem Europäischen Parlament und dem japanischen Parlament;
  8. befürwortet die Idee einer Sondierung der Möglichkeit eines gemeinsamen Treffens von Parlamentariern aus Japan, den USA und Europa zur Erörterung industrie-, handelspolitischer und damit verbundener Fragen;
  9. mißt der Verstärkung der Konsultation und der politischen Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und Japan in Fragen der internationalen Sicherheit zur Sicherung des Friedens durch eine Strategie des militärischen Gleichgewichts auf niedrigstem Niveau und insbesondere die Kontrolle des Waffenexports und die Nichtverbreitung von Militärtechnologie große Bedeutung bei;
  10. ist der Ansicht, daß bei der Zusammenarbeit zwischen Japan und der Europäischen Gemeinschaft im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich und im Rahmen der GATT-Verhandlungen die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte gebührend berücksichtigt und die Lösung regionaler Konflikte und der Umweltprobleme sowie des Problems der Bevölkerungsexplosion gefördert werden sollte;
  11. stellt mit Genugtuung die Aufnahme eines Dialogs zwischen Japan und Rußland fest, durch den die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs noch offengebliebenen juristischen und territorialen Fragen geklärt werden sollen;
  12. weist auf die Notwendigkeit überzeugender (bilateraler und gemeinsamer) Anstrengungen seitens aller OECD-Mitgliedstaaten hin, damit die Voraussetzungen geschaffen werden, die es den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie den ehemaligen sowjetischen Republiken gestatten, ihre wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Probleme in einer äußerst schwierigen Übergangsphase zu lösen und stärker zu ihrer vollständigen Integration in die Weltwirtschaft beizutragen;
  13. betont, daß die Industrieländer bei der Lösung der Probleme des Umweltschutzes und der Erhaltung der Ressourcen und gefährdeten Arten zusammenarbeiten müssen und daß sich alle Länder zur Bekämpfung des Terrorismus, des Drogenhandels und aller Erscheinungsformen internationaler Kriminalität, wie beispielsweise der Geldwäsche, verpflichten müssen;
  14. wünscht eine Verstärkung der Zusammenarbeit und die Förderung gemeinsamer Vorhaben zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan

- im Bereich der Technologie und Wissenschaft im Dienste des künftigen Wohlstands der gesamten Menschheit und insbesondere zur Bewältigung der großen Herausforderungen unserer Zeit, wie das Nord-Süd-Gefälle;
15. ist der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft und Japan zusammen mit den Vereinigten Staaten die Hauptrolle beim Entstehen der Technologiegesellschaft auf Weltebene spielen und daß die gemeinsamen Aspekte dieses Wandels die Förderung eines besseren Verständnisses für das völlig verschiedene japanische und europäische Kulturmodell noch wichtiger machen;
  16. ist der Ansicht, daß die Entwicklung der Technologie und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft einen bestimmenden Einfluß auf die politischen Beziehungen zwischen der EG, Japan und den USA haben;
  17. ist der Ansicht, daß in diesem Zusammenhang der Wissenschaft und Technologie besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, die nicht nur ein zentrales Element der Beziehungen EG-Japan darstellen, sondern auch wichtige und repräsentative Aspekte des europäischen und japanischen Kulturmodells in sich vereinigen und ein ideales Terrain darstellen, um die Kenntnis darüber zu vertiefen und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf ihre Beziehungen im Hinblick auf konkrete Kooperationsmaßnahmen zu bewerten;
  18. schlägt zu diesem Zweck die Errichtung eines ständigen euro-japanischen Forums vor, das zum Ziel hat, die gegenseitige Kenntnis der Gesellschaft, der Kultur und der wirtschaftlichen und politischen Strukturen zu verbessern sowie den Informationsfluß und den Kultur- und Technologieaustausch zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan zu fördern;
  19. begrüßt die Idee der Gründung eines gemeinsamen europäisch-japanischen Studienzentrums; fordert, daß die Kommission diesen Vorschlag weiterverfolgt;
  20. mißt der Entwicklung von Austauschprogrammen für Hochschulen, soziale Gruppen und junge Freiberufler, durch die die Kenntnisse für ein besseres Verständnis zwischen den betreffenden Völkern vertieft werden, große Bedeutung bei;
  21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der EPZ, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, der japanischen Regierung und dem japanischen Parlament sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der OECD zu übermitteln.

**Enrico VINCI**  
Generalsekretär

**Egon KLEPSCH**  
Präsident

